

Stellungnahme Abgabenänderungsgesetz (Absetzbarkeit von Spenden)



An die Präsidentin des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das Bundesministerium für Finanzen  
[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

# Stellungnahme des Verein Gegen Tierfabriken zum Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2011

Wien, am 8. April 2011

**Zu Z 2 und 23 (§ 4a und § 124b Z 196 EStG 1988), insbesondere zur vorgeschlagenen Fassung § 4a Abs. 2 Z 3 lit. d und e.**

## **Spendenabsetzbarkeit für Umwelt- und Tierschutz**

Während nunmehr Spenden zum Zwecke des gemeinnützigen Umwelt-, Natur- und Artenschutzes steuerlich absetzbar werden sollen (§ 4a (2) Z 3 lit. d EStG), soll es im Bereich der Spenden zum Zwecke des gemeinnützigen Tierschutzes (§ 4a (2) Z 3 lit. e EStG) fortan zu einer nicht nachvollziehbaren und auch sachlich nicht zu rechtfertigenden Unterscheidung zwischen Spenden für die Betreuung von Tieren im Rahmen eines Tierheimes und Spenden für alle anderen Tierschutzaktivitäten kommen.

Den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage ist keine Begründung für die unterschiedliche Behandlung der TierschutzspenderInnen zu entnehmen.

Bei den Ausführungen bzgl. Umwelt-, Natur- und Artenschutz wird dargelegt (Erläuterungen Seite 7), dass die geplanten Bestimmungen dahingehend auszulegen sind, dass sowohl Spenden für konkrete Maßnahmen als auch Spenden für die Bewusstseinsbildung in diesem Bereich von der Begünstigung erfasst sein sollen. Im Bereich des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes werden also sämtliche SpenderInnen richtiger und schlüssiger Weise gleichgestellt.



Stellungnahme Abgabenänderungsgesetz (Absetzbarkeit von Spenden)

## Geplante Bestimmung ist verfassungswidrig

In den Ausführungen zu der Abgrenzung von Arten- zu Tierschutz (Erläuterungen Seite 7) wird dargelegt, dass Tierschutz auf den Schutz des individuellen Tieres um seiner selbst Willen abstellt. Erklärend werden hier auch zwei Beispiele angegeben: einerseits „die Betreuung einzelner Tiere in einem Tierheim“ und andererseits „Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Nutztierhaltung betreffen“.

Es wird also sogar in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf selbst deutlich gemacht, dass es sich beim gemeinnützigen Spendenzweck Tierschutz um eine Einheit handelt, die nicht nur Tierheime sondern auch alle anderen Tierschutzbelange umfasst. Umso unverständlicher ist es, dass ohne der Angabe von Gründen durch das Gesetz eine Ungleichbehandlung zwischen SpenderInnen für Tierheime gegenüber allen anderen TierschutzspenderInnen eingeführt werden soll. Z.B. soll die geplante Regelung eine Diskriminierung der SpenderInnen für Tierschutz durch Aufklärung und Bewusstseinsbildung gegenüber SpenderInnen für Tierschutz durch das Betreiben von Tierheimen normieren.

Die geplante Bestimmung steht daher in Widerspruch zum verfassungsrechtlich garantierten Gleichbehandlungsgrundsatz.

## Sprecher des Finanzministeriums argumentiert Ungleichbehandlung

Wenn auch in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf keine Begründung für diese Ungleichbehandlung angeführt wird, so wurde doch vom Finanzministerium gegenüber der Öffentlichkeit dazu Stellung genommen.

Online-Standard vom 14. März 2011 „Hilfe für Tiere, Umwelt und Feuerwehren“ (14. März 2011, 17:09 Uhr, <http://derstandard.at/1297820378253/Hilfe-fuer-Tiere-Umwelt-und-Feuerwehren>, siehe auch Beilage):

*„Argumentiert wurde die mangelnde Tierliebe bei [der ÖVP] damit, dass man sich gegen militante Tierschützer abgrenzen wolle. Da die Spendenabsetzbarkeit von allen Steuerzahlern finanziert werde, müsse sich auch die Gesamtheit der Steuerzahler mit den Zwecken der geförderten Organisationen identifizieren können. "Pelzmäntel besprühen" gehöre eben nicht dazu, erklärt ein Sprecher des Finanzministeriums. Gegen Tierschutz habe niemand etwas, man wolle aber nicht radikale Organisationen wie den Verein gegen Tierfabriken, dessen Mitglieder derzeit in Wiener Neustadt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung vor Gericht stehen, subventionieren. Daher fand folgender Kompromiss Eingang in das Gesetz: Von der Spendenabsetzbarkeit sollen jene Tierschutzorganisationen betroffen sein, die auch selber ein Tierheim führen.“*

Diese Stellungnahme des Ministeriums legt die in Wahrheit dahinter liegende politische Absicht der Schlechterstellung von nicht Tierheim betreibenden Tierschutzeinrichtungen offen:

Dem Verein Gegen Tierfabriken und mit ihm allen anderen Tierschutzorganisationen, die keine Tierheime betreiben, werden Straftaten unterstellt. Tierschutz abseits von Tierheimen wird also kriminalisiert. Die Tierschutzorganisationen, nämlich solche mit und ohne Tierheim, sollen



Stellungnahme Abgabenänderungsgesetz (Absetzbarkeit von Spenden)

untereinander ausgespielt werden. Durch eine geschwächte Tierschutzbewegung sollen die Interessen der ÖVP-Klientel, die traditionsgemäß etwa den großen Tiernutzungssektor der Landwirtschaft umfasst, gewahrt werden. Der aufklärende, aufdeckende, bewusstseinsbildende, gemeinnützige, die Tierfreundlichkeit fördernde Tierschutz soll schlechter gestellt werden, als andere spendensammelnde Sektoren - er soll klein gehalten und finanziell geschwächt werden.

Abgesehen davon, dass die Unterstellungen des Ministeriums gegenüber dem Verein Gegen Tierfabriken jeglicher Grundlage entbehren, der Verein sich entschieden dagegen verwahrt mit Straftaten in Verbindung gebracht zu werden, er diese niemals gefördert, gutgeheißen und schon gar nicht durchgeführt hat;

abgesehen davon, dass „Pelzmäntel besprühen“ ein zwecks populistischer Kriminalisierung des Tierschutzes ins Leben gerufener Mythos der Pelzindustrie ist und es niemals derartige Vorfälle in Österreich gegeben hat;

abgesehen davon, dass das Ministerium hier ungeniert die Unschuldsvermutung verletzt, dass selbst die Strafverfolgungsbehörden immer wieder explizit betont haben, dass der Verein Gegen Tierfabriken keinesfalls im Verdacht krimineller Machenschaften steht und dass es den in Wiener Neustadt angeklagten Mitgliedern des Vereins durchwegs gelungen ist, ihre Unschuld zweifelsfrei unter Beweis zu stellen;

abgesehen davon, dass es schon allein aufgrund strafgesetzlicher Bestimmungen unmöglich ist, dass es legale, gemeinnützige Tierschutzeinrichtungen geben könnte, deren Zweck die Durchführung von Straftaten umfasst, das Argument also für sich genommen schon absurd ist;

bleibt einzig und allein der vertretene Standpunkt übrig, dass nur Zwecke steuerlich begünstigt werden sollen, mit denen sich „die Gesamtheit der Steuerzahler“ identifizieren können.

Die Erfüllung dieses Kriteriums wird aber ohnedies durch die Auflage sicher gestellt, dass nur Spenden an gemeinnützige Tierschutzorganisationen absetzbar werden sollen (§ 4a Abs. 8 Z 1 lit. a EStG). Wie auch aus den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf selbst hervorgeht, bedeutet das unter anderem:

*„[Die steuerliche Anerkennung als gemeinnützige Organisation] erfordert im Besonderen, dass das Auftreten der Organisation von der Allgemeinheit getragen werden kann.“  
(Erläuterungen Seite 7).*

Demnach geht dieses Argument bezüglich der geplanten Ungleichbehandlung gemeinnütziger Tierschutzorganisationen komplett ins Leere, da alle diese Organisationen gleichermaßen dieses Kriterium ohnedies erfüllen müssen.

## **Verwaltungsgerichtshof über die Gemeinnützigkeit des Tierschutzes**

Nachdem die Finanzlandesdirektion für die Steiermark dem Wiener Tierschutzverein die Gemeinnützigkeit abgesprochen hatte, weil dessen Aktivitäten, etwa durch Betreiben eines Tierheimes, nicht Personen sondern nur Tieren zugute kämen und damit keine Förderung der



Stellungnahme Abgabenänderungsgesetz (Absetzbarkeit von Spenden)

Allgemeinheit vorliegen könne, weil unter „Allgemeinheit“ einzig und allein nur eine Personenvielheit verstanden werden könne, stellte der Verwaltungsgerichtshof dazu folgende Überlegungen an:

*„Daß der beschwerdeführende Verein [=Wiener Tierschutzverein], wenn er ausschließlich seinen satzungsgemäßen Zweck verfolgt, die Tiere vor Unbillen aller Art zu schützen, deren gute Behandlung zu fördern und gegen das Tierelend anzukämpfen, mit dieser seiner Tätigkeit Zwecke verfolgt, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird, läßt sich bei Würdigung dieser Tätigkeit vom Standpunkte der Volksgesamtheit und nach den in unserem Volke lebendigen sittlichen Anschauungen ernstlich wohl nicht bestreiten: denn sie dient dem Wohle des Volkes auf geistigem und sittlichem Gebiet und damit „dem gemeinen Besten“. Dieser Erkenntnis wird sich auch derjenige, dem die Tierschutzbewegung nicht im gleichen Maße Herzenssache ist, wie dem ausgesprochenen Tierfreund, nicht gut verschließen können. Diese Tätigkeit dient nicht etwa nur den Belangen bestimmter besonders tierfreundlich eingestellter Personen, sondern sie ist darauf ausgerichtet, das sittliche Niveau des Volkes zu heben, indem sie in jedem das Gefühl der Verantwortung gegenüber jedem Lebewesen wach ruft und auf seine Handlungen Einfluß nehmen läßt. [...] Die Förderung der Tierfreundlichkeit ist daher als ein gemeinnütziger Zweck im Sinne des Steuerrechtes jedenfalls anzuerkennen.“ (Erkenntnis des VwGH Nr. 103 (F.) vom 19.5.1949)*

Der Verwaltungsgerichtshof bringt also zum Ausdruck, dass der Wert des Tierschutzes für die Allgemeinheit völlig unabhängig vom Betreiben eines Tierheims zu sehen ist. Er ergibt sich vielmehr auf geistigem und sittlichem Gebiet durch die Vermittlung des Gefühls der Verantwortung gegenüber jedem Lebewesen. Die Förderung des gesellschaftlich anerkannten ethischen Werts der Rücksichtnahme auf Tiere (Tierfreundlichkeit) liegt im allgemeinen Interesse.

### **Öffentliches Interesse an der Förderung des Tierschutzes**

Tierschutz stellt ein öffentliches Interesse dar, dem wachsende Bedeutung zukommt. In § 1 des 2005 in Kraft getretenen Bundestierschutzgesetzes heißt es etwa:

*„Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.“*

Eine Bevorzugung des Schutzes von Tieren in Tierheimen ist dieser Zielvorgabe des Gesetzgebers nicht zu entnehmen.

Auch der Verfassungsgerichtshof hat in verschiedenen aktuellen Entscheidungen die Wichtigkeit des öffentlichen Interesses an Tierschutz releviert (z.B. [G220/06](#) und [G73/05](#)).

Laut dem aktuellen Spendenbericht des Fundraising Verband Austria stellen „Tiere“ hinter „Kindern“ mit mehr als 17 % das zweitwichtigste Spendenthema in Österreich dar (Seite 4 Spendenbericht 2010 des Fundraising Verband Austria, [http://fundraising.at/Portals/0/1\\_DOWNLOADS/2010/101202\\_spendenbericht\\_final\\_V2\\_beschnitt.en.pdf](http://fundraising.at/Portals/0/1_DOWNLOADS/2010/101202_spendenbericht_final_V2_beschnitt.en.pdf)).

Die Frage der Absetzbarkeit von Spenden zum Zwecke des Tierschutzes betrifft also eine erhebliche



Stellungnahme Abgabenänderungsgesetz (Absetzbarkeit von Spenden)

Anzahl an SpenderInnen.

Eine im Jahr 2007 veröffentlichte und von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Erhebung (Eurobarometer "Einstellung der EU-BürgerInnen zu Tierschutz", [http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/survey/sp\\_barometer\\_aw\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/survey/sp_barometer_aw_en.pdf)) ergab, dass die ÖsterreicherInnen die Wichtigkeit des Schutzes des Wohlergehens von Nutztieren auf einer Skala von 1 bis 10 mit 7,7 bewerteten. Nur 19% der ÖsterreicherInnen sehen keine Notwendigkeit für eine Verbesserung des Schutzes von Nutztieren in Österreich.

Aus dem Eurobarometer von 2005 „Gesellschaftliche Werte, Wissenschaft und Technologie“ ([http://ec.europa.eu/public\\_opinion/archives/ebs/ebs\\_225\\_report\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/archives/ebs/ebs_225_report_en.pdf)) geht hervor, dass 80% der ÖsterreicherInnen Tierrechtsgruppen einen sehr positiven oder zumindest ziemlich positiven Effekt auf die Gesellschaft zuschreiben. Nur 8% sehen einen negativen Effekt verwirklicht. 86% der ÖsterreicherInnen stimmten der Aussage "Wir haben die Pflicht die Rechte von Tieren um jeden Preis zu schützen." zu.

Aus dem Eurobarometer von 2006 „Nutztierschutz“ ([http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/euro\\_barometer25\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/euro_barometer25_en.pdf)) geht hervor, dass 92% der ÖsterreicherInnen der Ansicht sind, dass Tierschutz in der derzeitigen Nahrungs- und Agrarpolitik einen zu geringen Stellenwert einnimmt.

All diese Zahlen unterstreichen eindrücklich, dass die ÖsterreicherInnen dem Schutz von Tieren generell einen sehr hohen Stellenwert beimessen. Es kann keine Rede davon sein, dass Tierschutz nicht auch abseits vom Betreiben von Tierheimen im Interesse der Allgemeinheit liegt. Eine Bevorzugung des einen Bereichs gegenüber den anderen ist gesellschaftspolitisch nicht gerechtfertigt.

## Schlussfolgerung

Wie sich daraus ergibt ist die Differenzierung nach dem Mittel (Betrieb eines Tierheims oder bewusstseinsverändernde Arbeit in der Gesellschaft), mit dem der gemeinnützige Zweck Tierschutz erreicht wird, nicht sachlich und somit gleichheitswidrig. Vielmehr muss es den SpenderInnen vorbehalten bleiben zu entscheiden, wie sie den gemeinnützigen Zweck und das staatspolitische Ziel Tierschutz verfolgen. Eine hier zu Grunde gelegte Differenzierung zwischen „gutem“ und „schlechtem“ Tierschutz ist aber der österreichischen Gesetzesordnung fremd, es muss den Organisationen vorbehalten bleiben, wie sie gemeinnützige Zwecke erreichen.

Dazu ist auch auf die anderen nunmehr richtigerweise aufgenommenen gemeinnützigen Zwecke Umwelt-, Natur- und Artenschutz hinzuweisen, auch hier handelt es sich zu einem großen Teil um Organisationen, die Bewusstseinsbildung als Mittel einsetzen, auch hier wird nicht nach dem Mittel, mit welchem der Zweck verfolgt wird, differenziert. Es ist sachlich nicht nachvollziehbar weshalb Umweltorganisationen hier künftig anders behandelt werden sollen als Tierschutzorganisationen. Beide Zwecke sind etwa gleichwertig in der Bundesabgabenordnung als gemeinnützig anerkannt, es stellt einen sachlich nicht gerechtfertigten, aber offenbar politisch intendierten, Eingriff in die Art, in welcher Tierschutz verfolgt werden soll, dar. Die Differenzierung ist daher auch im Bezug auf andere, nunmehr ebenfalls berücksichtigte, gemeinnützige Organisationen nicht sachlich differenziert und gleichheitswidrig.

8.4.2011

Seite 5 von 7

**VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1140 WIEN, WAIDHAUSENSTRASSE 13/1, ZVR-ZAHL: 837615029**

**TEL.: 01/929 14 98 – FAX: 01/929 14 982 – <http://www.vgt.at> – e-mail: [vgt@vgt.at](mailto:vgt@vgt.at)**

**SPENDENKONTEN: ÖSTERREICH: PSK, BLZ 60.000, KONTO NR. 92.029.958**

**DEUTSCHLAND: VOLKSBANK RAIFFEISENBANK BGL, BLZ 71090000, KONTO NR. 219118**

**IBAN: AT 76600000092029958, BIC: OPSKAT33**  
Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.



Stellungnahme Abgabenänderungsgesetz (Absetzbarkeit von Spenden)

### **Die Begünstigung muss für alle gemeinnützigen Tierschutzeinrichtungen und deren SpenderInnen gleichermaßen gelten**

Angesichts aller hier angeführten Argumente spricht sich der Verein Gegen Tierfabriken gegen eine Diskriminierung bestimmter Tierschutzeinrichtungen ebenso wie gegen eine Diskriminierung bestimmter TierschutzspenderInnen aus. Eine derartige Ungleichbehandlung ist weder sachlich noch gesellschaftspolitisch gerechtfertigt. Die steuerliche Begünstigung von Spenden zum Zwecke des Tierschutzes darf daher nicht auf solche zur Betreuung von Tieren im Rahmen eines Tierheimes beschränkt werden sondern muss für alle Spenden zum Zwecke des Tierschutzes gelten.

DDr. Martin Balluch  
Obmann des VGT

Stellungnahme Abgabenänderungsgesetz (Absetzbarkeit von Spenden)

## Beilage: Artikel aus dem Online-Standard

**derStandard.at** › Inland › Budget Wien 17°

International Inland Wirtschaft Web Sport Panorama Etat Kultur Wissenschaft Gesundheit Bildung Reisen Lifestyle

### Hilfe für Tiere, Umwelt und Feuerwehren

14. März 2011, 17:09

**Von der Spendenabsetzbarkeit sollen auch Tierschutz, Umweltschutz sowie die Freiwilligen Feuerwehren profitieren: ein koalitionärer Kompromiss**

Wien - Die Liste jener Organisationen, für die die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden gilt, wird länger. Laut Gesetzesentwurf der Regierung, der am Montag in Begutachtung ging, kommen zu jenen Organisationen, die mildtätige Aufgaben, Entwicklungshilfe oder Katastrophenhilfe leisten, künftig auch die Freiwilligen Feuerwehren, Umweltschutz- und Artenschutzorganisationen sowie Tierschutzorganisationen hinzu.

MEHR ZUM THEMA  
 AUSTRIA: Fernweh? Jetzt buchen auf austrian.com  
 Werbung



Bis zuletzt hatte es da noch ein Tauziehen zwischen den beiden Koalitionspartnern gegeben. Die SPÖ hatte darauf gedrängt, auch Tierschutzorganisationen in die Liste der Spendenabsetzbarkeit aufzunehmen, die ÖVP war skeptisch. Argumentiert wurde die mangelnde Tierliebe bei den Schwarzen damit, dass man sich gegen militante Tierschützer abgrenzen wolle.

**Pelzmäntel besprühen**

Da die Spendenabsetzbarkeit von allen Steuerzahlern finanziert werde, müsse sich auch die Gesamtheit der Steuerzahler mit den Zwecken der geförderten Organisationen identifizieren können. "Pelzmäntel besprühen" gehöre eben nicht dazu, erklärt ein Sprecher des Finanzministeriums. Gegen Tierschutz habe niemand etwas, man wolle aber nicht radikale Organisationen wie den Verein gegen Tierfabriken, dessen Mitglieder derzeit in Wiener Neustadt wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung vor Gericht stehen, subventionieren.

Daher fand folgender Kompromiss Eingang in das Gesetz: Von der Spendenabsetzbarkeit sollen jene Tierschutzorganisationen betroffen sein, die auch selber ein Tierheim führen. Ein Kompromiss, mit dem die SPÖ und offenkundig auch die Kronen Zeitung, die vehement für den Tierschutz eintritt, leben konnten.

Im Finanzministerium kalkuliert man damit, dass durch die Erweiterung zusätzliche Kosten in der Höhe von 15 Millionen Euro an Einnahmenentfall entstehen werden. Finanzminister Josef Pröll (ÖVP) hatte ursprünglich 100 Millionen Euro im Budget für die Spendenabsetzbarkeit bereitgestellt, das wird bei weitem nicht abgerufen. Noch sind nicht alle Veranlagungen im Finanzministerium eingetroffen, für 2009 dürften 25 bis 30 Millionen in Anspruch genommen worden sein.

**Mildtätige Zwecke**

2010 wurden laut dem Fundraising Verband Austria insgesamt 420 Millionen Euro an gemeinnützige Organisationen gespendet. Vom gesamten Spendenvolumen geht der größte Teil in den Bereich mildtätige Zwecke und Katastrophenhilfe. Nur fünf Prozent der Spenden gehen an den Umwelt- und Tierschutz. Für die steuerliche Absetzbarkeit können insgesamt bis zu zehn Prozent der Einkünfte geltend gemacht werden.

Pröll selbst hebt bei der Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit vor allem die Freiwilligen Feuerwehren hervor. "Wir wollen damit das ehrenamtliche Engagement von hunderten tausenden Österreichern stärker anerkennen", argumentierte Pröll. Die 4800 regionalen Feuerwehren haben etwa 337.000 Mitglieder. (Michael Völker, DER STANDARD-Printausgabe, 15.3.2011)

Werbung

Nokia E7 Smartphone mit Personal E-Mail und Social Networks

Jetzt erhältlich



NOKIA  
Connecting People